



Jugendordnung

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des VfR Rot-Weiß Niedertiefenbach führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

- a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
- d) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung (JV)
- b) der Jugendausschuss (JA)

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des VfR Rot-Weiß Niedertiefenbach e.V.

- a) In der Jugendversammlung treffen sich
 - alle Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - alle Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
 - alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind
 - alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
 - alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)

b) Aufgaben der Jugendversammlung:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres incl. eines Kassenberichts
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl des stellvertretenden Jugendleiters / der stellvertretenden Jugendleiterin
 - Sammlung von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr; evtl. Abstimmung über bereits vorbereitete Projekte
 - Änderung der Jugendordnung
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Die Einberufung wird rechtzeitig im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Beselicher Wochenspiegel“ veröffentlicht und auf der Internetseite des Vereins (www.vfrniedertiefenbach.de) eingestellt.
Die Einladungen werden per E-Mail und/oder schriftlich an alle aktiven Kinder und Jugendlichen sowie an ihre Betreuer verteilt.
- d) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4.a).

§ 5 Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus

- dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
- einer Vertreterin der Gymnastikabteilungen im Vorstand

Beide sind gleichberechtigte Vorsitzende und vertreten die Interessen der Jugend im Vereinsvorstand

- einem Jugendsprecher / einer Jugendsprecherin, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - jeweils einem Beisitzer / einer Beisitzerin aus dem Bereich Fußball und dem Bereich Gymnastik
 - dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - weiteren BeisitzerInnen, die nach Bedarf gewählt und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und auf der Grundlage der Vereinssatzung.
- c) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.

- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar; bei den Jugendsprechern sind Altersgrenzen einzuhalten. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- f) Der Jugendausschuss kann weitere Personen oder ganze **Juniorteams** beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung des Vorstandes durch einen Vorstandsbeschluss vom 24.02.2011 in Kraft.

Niedertiefenbach, den 24.02.2011

Gez. Stefan Heinz

Gez. Heinz Müller

1. Vorsitzender

Geschäftsführer